

02.06.00

Antrag
des Landes
Baden-Württemberg

Entschlieung des Bundesrates zur Aussetzung der kosteuer

Staatsministerium Baden-Wrttemberg

Stuttgart, den 2. Juni 2000

Der Staatssekretr

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Prsident,

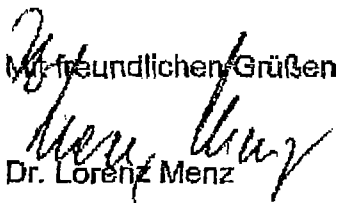
die Regierung des Landes Baden-Wrttemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
die als Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Aussetzung
der kosteuer

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des Bundesrates
in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 9. Juni 2000 aufzunehmen.
Nach Vorstellung im Plenum soll die Entschlieung den Ausschssen zur
weiteren Beratung berwiesen werden.

Mit freundlichen Gren


Dr. Lorenz Menz

Entschließung des Bundesrates zur Aussetzung der Ökosteuer

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat fordert den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung auf, die mit dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform zum 1.1.2000 eingetretenen Energievertteuerungen zurückzunehmen sowie die bis zum Jahr 2003 bereits beschlossenen Erhöhungsstufen auszusetzen.

Begründung:

In den letzten Wochen ist der Benzinpreis deutlich über die 2 DM-Grenze je Liter gestiegen. Damit ist ein Preisniveau erreicht, das zu einer unter sozialen Gesichtspunkten unerwünschten Einschränkung der Mobilität führt. Darüber hinaus entwickeln sich die hohen Energiepreise zunehmend als Hindernis auf dem Wege der konjunkturellen Erholung der Wirtschaft. Ursache dieser Preissteigerungen sind neben dem gestiegenen Dollarkurs und den höheren Rohölpreisen nicht zuletzt die aufgrund des Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform zum 1.1.2000 eingetretenen Erhöhungen der Mineralölsteuer. Nur durch die Rücknahme der zum 1.1.2000 erfolgten Steuererhöhungen können die Benzinpreise wieder auf ein für Wirtschaft und Bürger erträgliches Maß zurückgeführt werden. Ebenso muss vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung von den bis zum Jahr 2003 bereits beschlossenen Erhöhungsstufen abgesehen werden.

Im Übrigen handelt es sich bei dem „Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform“ ebenso wie bei dem „Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform“ - entgegen der irreführenden Bezeichnung - um ein reines Finanzierungsinstrument.

Die Erfahrungen mit der ersten Stufe haben überdies gezeigt, dass die Ökosteuer die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen kann:

Die Erhöhung der Mineralölsteuer und die Besteuerung von Strom hat zu einer Schwächung des Wirtschaftsstandorts Deutschland geführt. Schon bisher hat die Bundesrepublik mit die höchsten Strom- und Gaspreise in Europa. Trotz der vorgesehenen ermäßigten Sätze für Betriebe des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft werden viele Unternehmen dauerhaft höher belastet. Die Gefahr wächst, dass energieintensive Produktionsstätten ins Ausland abwandern.

Das Gesetz ist sozial unausgewogen. Die versprochene Aufkommensneutralität durch die vorgesehene Senkung der Rentenversicherungsbeiträge wird nicht erreicht. Eine noch höhere Mehrbelastung kommt auf Pendler zu; im Vergleich zu Arbeitnehmern, deren Arbeitsplatz in der Nähe ihrer Wohnung liegt, werden sie noch härter getroffen.

Der angestrebte positive Beitrag zum Umweltschutz bleibt aus. Mit der zu befürchtenden Abwanderung energieintensiver Produktionsstätten ins Ausland kommt es darüber hinaus sogar zu einem negativen Umwelteffekt, da die Unternehmen dann nicht mehr den im internationalen Vergleich hohen inländischen Umweltschutzstandards unterliegen.

Entgegen seinem Anspruch fehlt dem Gesetz die ökologische Lenkungswirkung. Dies resultiert insbesondere daraus, dass

- die Steuer nicht am unterschiedlichen Schadstoffgehalt der Energieträger ansetzt und damit keinen Anreiz zum Umstieg auf andere Energiequellen schafft
- und
- Strom aus regenerativen Quellen grundsätzlich von der Besteuerung nicht ausgenommen ist.

Darüber hinaus übersieht das Gesetz den finanzpolitischen Grundwiderspruch zwischen den Zielen dauerhafter Aufkommenserzielung und ökologischer Lenkungswirkung. Weil das Steueraufkommen zur Senkung der Sozialversicherungsbeträge fest eingeplant ist, hätte eine Verminderung des Aufkommens im Falle ökologischer Verhaltensänderungen der Bürgerinnen und Bürger unweigerlich weitere Steuersatzerhöhungen bzw. andere Steuererhöhungen zur Folge.

Zugleich haben sich mit dem nationalen Alleingang der Bundesregierung die Chancen für eine verbesserte EU-weite Abstimmung der Energiebesteuerung sowie der Umweltschutzaufgaben verschlechtert. Bezeichnenderweise konnte die Bundesregierung in der Zeit ihrer Ratspräsidentschaft, in die das Inkrafttreten des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform fiel, keinerlei Harmonisierungserfolge im Bereich der Umweltabgaben erzielen.

Das Konzept der Ökosteuer, durch Verteuerung der Energie

- die natürlichen Ressourcen zu schonen
- und
- zugleich Arbeitsplätze zu schaffen,

ist damit fehlgeschlagen. Statt die erwartete „doppelte Dividende“ zu erzielen, entwickelt sich die Ökosteuer zu einer Belastung sowohl für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt als auch für den Umweltschutz.

14.07.00

Beschluss
des Bundesrates

Entschießung des Bundesrates zur Aussetzung der Ökosteuer
- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Hessen, Saarland, Thüringen -

Der Bundesrat hat in seiner 753. Sitzung am 14. Juli 2000 beschlossen, die
Entschießung **n i c h t** zu fassen.